



Genehmigungsbescheid

vom 01. Juni 2021

Az.: 53.0018/20/4.1.2-16-Krö

Genehmigungsbescheid der Firma Stepan Deutschland GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyolen

Firma Stepan Deutschland GmbH
Rodenkirchener Str. 400, 50389 Wesseling

1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung	5
	2.2 Verfahren.....	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	13
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	13
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	14
	2.3.6 Belange des Arbeitsschutzes	18
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	18
3	Nebenbestimmungen	19
	3.1 Allgemeines	19
	3.2 Luft	19
	3.3 Lärmschutz	22
	3.4 Brandschutz.....	23
	3.5 Boden und Grundwasser	25
	3.6 Bau	28
	3.7 Anlagenbezogener Gewässerschutz	29
	3.8 Arbeitsschutz	30
	3.9 Flugsicherheit	30
4	Hinweise	31
5	Kostenentscheidung	33
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	33
7	Rechtsbehelfsbelehrung	33

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753/ FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Stepan Deutschland GmbH
Rodenkirchener Str. 400
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 02. April 2020 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von Polyolen

(Nr. 4.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Stepan Deutschland GmbH, Rodenkirchener Str. 400, Gemarkung Rondorf, Flur 46 und 47, Flurstücke 105, 106, 339, 340 und 341 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die:

1. Zuordnung der Polyol-Anlage zur Anlagenart 4.1.2 (Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
2. Herstellung einer neuen Produktserie von aromatischen Polyesterpolyolen unter Verwendung von Terephthalsäure (PTA) und verschiedenen Ethylenglykolen mit folgender Ausstattung:
 - a) Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für den Feststoff Terephthalsäure bestehend aus zwei Feststoff-Lagersilos B5100-A und B5200-A mit einer Netto-Lagermenge von jeweils 250 t PTA und einer pneumatischen Übernahmestation für die Lieferfahrzeuge
 - b) Errichtung und Betrieb neuer Förder-, Wiege- und Mischvorrichtungen unterhalb der Siloanlagen in einer Stahlbaukonstruktion

- c) Verwendung des bestehenden Lagerbehälters T-2340 im Tanklager 1 für die Lagerung von Ethylenglykolen
- d) Verwendung eines neuen titanhaltigen Katalysators (z. B. Tyzor LA)
- e) Austausch der bestehenden Kühlaggregate der Polyol-Anlage 1, gegen neue Kühlaggregate, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

1. die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung und den Betrieb der neuen Silolageranlage (Az. 63/S12/0014/2020 - Stadt Köln) einschließlich der Zulassung der Abweichung gemäß § 69 BauO NRW von § 6 BauO NRW.
2. Eignungsfeststellungen nach §63 WHG für die neue Lager- und Abfüllanlage (Feststoff Terephthalsäure) und die wesentliche Änderung des Lagertanks T-2340.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0018/20/4.1.2-8a-Krö vom 09.07.2020 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang

bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 02.04.2020 reichte die Firma Stepan Deutschland GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyolen gelegen in der Gemarkung Rondorf, Flur 46 und 47, Flurstücke 105, 106, 339, 340 und 341 ein (Antragseingang am 03.04.2020).

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Aufgabestation und eines Silolagers für Feststoffe mit Suspensionsherstellung sowie der Neubelegung eines Rohstofflagertanks zur Herstellung neuer Polyol-Produkte.

Die Polyolherstellung erfolgt batchweise durch chemische Reaktion (Veresterung) zwischen Phtalsäureanhydrid/ Terephthalsäure und Mono-, Di- oder Triethylenglykol.

Die hergestellten Polyole finden ihren Einsatz bei der Herstellung von Polyurethanschäumen.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Herstellung von Polyolen wird der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet (Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen) und ist somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die bisherige Zuordnung des Anlagenkomplexes zur Nr. 4.1.11 entfällt, da die Anlagenkomponente zur Herstellung von Tensiden (Betriebseinheit 01, Sulfonierung) zum 31.01.2019 stillgelegt wurde.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.1.2 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zur Herstellung von Polyolen handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage (Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang). Gemäß §9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und für das Vorhaben grundsätzlich eine Vorprüfung vorgeschrieben ist, aber keine Prüfwerte festgelegt sind. Daher unterliegt die wesentliche Änderung der Polyol-Anlage der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 04.05.2020 im Amtsblatt der

Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.5.1 und 2.3.5.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Diese Anlage unterliegt nicht den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien, sondern dem BVT-Merkblatt: Herstellung organischer Feinchemikalien aus Dezember 2005, da die Polyole nicht in kontinuierlichen Prozessen hergestellt werden.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Für die Anlage zur Herstellung von Polyolen wurde von der Antragstellerin bereits im vorangegangenen Genehmigungsverfahren (Az. 53.0012/18/4.1.11-16-Krö) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt. Dieser deckt die nun zusätzlich verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (neuer Titan-Katalysator) mit ab, so dass eine Ergänzung des Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma Stepan Deutschland GmbH hat mit Datum vom 02.04.2020 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyolen im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 03.04.2020). Der Antrag wurde mehrmals ergänzt, letztmalig am 16.12.2020.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Brandschutz
 - Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 (Luftverkehr)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Durch die beantragte Feststofflagerung wird die Anlage zur Herstellung von Polyolen zukünftig über zwei zusätzlich Emissionsquellen verfügen. Hierbei handelt es sich um die Druckentlastungseinrichtungen, die zum Ende des Entladungsvorgangs eines TKWs den staubförmigen organischen Stoff der Klasse I nach TA Luft (Terephthalsäure) emittieren. Dabei werden die Emissionsgrenzwerte nach Nr. 5.2.5 TA Luft durch Filteranlagen eingehalten. Die Emissionsvorgänge finden 3-mal täglich für max. 5 Minuten statt.

Obwohl sich die Emissionen der Anlage und damit auch die Immissionen auf die umgebende Nachbarschaft leicht erhöhen werden, sind die in der Nr. 4.6.1 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme weiterhin nicht überschritten, so dass die Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist und davon auszugehen ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechend Kap. 4 der TA Luft gewährleistet ist.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft liegen nicht vor.

Zur Vorsorge von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen werden in Kapitel 3 des Genehmigungsbescheides Emissionsgrenzwerte für die neuen Emissionsquellen festgelegt. Mit diesen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der

Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet sind.

Für luftgetragene Emissionen der Polyol-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für die neuen Emissionsquellen der Anlage wird über Nebenbestimmungen in Kap. 3.2 sichergestellt. Hierfür hat die Antragstellerin Unterlagen vorgelegt, die bescheinigen, dass das eingesetzte Filtermaterial die Anforderungen der Staubklasse M nach DIN EN 60335-2-69:2015 erfüllt. Darüber hinaus werden die Filter jährlich von der Herstellerfirma gewartet, die garantiert, dass die Filter damit einen Reststaubgehalt von $< 5 \text{ mg/m}^3$ einhalten. Da dieser Reststaubgehalt um mehr als 50% unterhalb des festzulegenden Emissionsgrenzwertes liegt, kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass durch die Maßnahmen der Emissionsgrenzwert sicher eingehalten wird und entsprechend Nr. 5.3.2.1 TA Luft auf Messanforderungen verzichten.

Gerüche

Durch die beantragte Lagerung und den Einsatz von Terephthalsäure gehen von der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Lärm

In der den Antragsunterlagen beiliegenden detaillierten Schallprognose wird plausibel nachgewiesen, dass der Antragsgegenstand die Immissionsrichtwerte der relevanten Immissionsorte tagsüber um mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht weniger als 15 dB (A) unterschreitet.

Darüber hinaus werden an der Polyol-Anlage zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen an den Luftkühlern durchgeführt (Austausch durch Luftkühler, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen). Damit unterschreitet die Polyol-Anlage auch nach der Änderung die Immissionsrichtwerte der verschiedenen Immissionsorte um mindestens 6 dB(A). Eine Betrachtung der Vorbelastung an den Immissionsorten ist daher nach TA Lärm nicht erforderlich.

Es werden von der Polyol-Anlage auch nach der wesentlichen Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf Grund von Lärm hervorgerufen.

Die Einhaltung der prognostizierten künftigen Beurteilungspegel der Anlage wird über Nebenbestimmungen in Kap. 3.3 sichergestellt.

Erschütterungen

Durch die Antragsgegenstände werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen nur wenige weitere Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge in der Polyol-Anlage nicht.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden weiterhin erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Durch den Antragsgegenstand verändert sich die Nutzung von Wärme und Energie in der Anlage nicht.

Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.5 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.5.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Polyol-Anlage werden Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern. Mit Stellungnahme vom 25.05.2020 äußerte Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen den Eingriff in den Boden zur Errichtung der Feststofflageranlage. Es wurden Hinweise vorgeschlagen, die in den Bescheid in Kap. 4 übernommen wurden.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich des Antragsgegenstandes gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind erforderlich, da sich

durch die Änderung der Anlage die Örtlichkeiten der Handhabung der relevanten gefährlichen Stoffe verändert und auch neue Produkte hergestellt werden.

Es werden entsprechende Nebenbestimmungen in Kapitel 3.5 festgelegt.

2.3.5.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Durch den Antragsgegenstand verändert sich die prozessbedingte Abwassersituation nicht.

Niederschlagswasser

In der neuen Feststofflageranlage fallen zusätzliche Niederschlagswässer an, die wie die übrigen in das Sammelbecken der Polyol-Anlage eingeleitet werden. Von dort werden die Niederschlagswässer der Kläranlage der Basell Polyolefine GmbH zugeführt und dort behandelt. Die vorhandene Einleitkapazität ist für die neuen zusätzlichen Niederschlagswässer ausreichend.

Vorbeugender Gewässerschutz

Folgende AwSV-Anlagen werden geändert bzw. kommen neu hinzu:

Lagersilos B-5100A/ B-5200A

Mit der Errichtung der beiden Lagersilos B-5100A und B-5200A wird eine neue LAU-Anlage nach AwSV errichtet. Hierin wird der Feststoff Terephthalsäure mit der Wassergefährdungsklasse 1 gelagert und in die Silos gefüllt. Insgesamt verfügt die Lageranlage über ein Gesamtvolumen der Silos von max. 480 m³ und ist damit entsprechend §39 Abs. 3 AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

Für die Lageranlage werden die Anforderungen des §26 der AwSV herangezogen. Die Siloanlage ist beständig und dicht gegenüber dem Feststoff, die Abfüllung erfolgt durch ein Rohr-Schlauchsystem mit Hilfe von Stickstoff. Beim Abkuppeln der Schlauchverbindung ist durch eine Auffangwanne unterhalb des Stützens gewährleistet, dass kein Feststoff auf die Entladefläche gelangen kann und ausgewaschen wird.

Die Anlage zum Lagern und Abfüllen von Feststoffen entspricht damit den Anforderungen der AwSV.

Tank T-2340

Der derzeit ungenutzte Lagertank T-2340 im Tanklager 1 soll zukünftig für die Lagerung der Ethylenglykole (Mono-, Di- und Triethylenglykol) verwendet werden. Der Tank hat ein Volumen von 100 m³ und gehört zu der AwSV-Anlage Tankfeld 1. Das Tankfeld 1 wird auf Grundlage der dort gelagerten Stoffe und Stoffmengen der Gefährdungsstufe D zugeordnet. Der Tank besteht aus dem Werkstoff 1.4571 und ist damit beständig gegen die einzulagernden Flüssigkeiten. Bei der letzten inneren Prüfung des Tanks zeigten sich keine Korrosionserscheinungen oder Wanddickenminderungen. Zur Sicherstellung der Dichtheit des Tanks wird über Nebenbestimmungen eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme festgelegt.

Der Tank ist mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet, er befindet sich in einem Auffangraum mit einem ausreichend großen Rückhaltevolumen. Die Befüllung des Tanks erfolgt über Rohrleitungen von einem dem Tanklager zugehörigen Abfüllplatz. Der bestehende Abfüllplatz verfügt über eine Glykolen gegenüber beständige Beschichtung. Sein Rückhaltevolumen ist ausreichend dimensioniert.

Der Tank T-2340 sowie der Abfüllplatz zur Abfüllung von Glykolen entsprechen damit den Anforderungen der AwSV.

Förder- und Mischstation

Die Förder- und Mischstation unterhalb der Silos bildet eine HBV-Anlage der Gefährdungsstufe A. Die Aggregate werden beständig und dicht installiert und verfügen über ein ausreichendes Auffangvolumen. Sie entsprechen damit den Anforderungen der AwSV.

Löschwasserrückhaltung

Im Brandfall wird das anfallende Löschwasser über das Kanalsystem für behandlungsbedürftiges Abwasser abgeleitet und in einem Löschwasserrückhaltetank aufgefangen. Es sind daher keine zusätzlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich.

2.3.5.3 Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Neuerrichtung der Feststoffanlage werden zusätzliche Flächen von geringem Ausmaß innerhalb eines bestehenden Industriegebietes neu versiegelt. Es kommt jedoch zu keinen direkten Flächeneingriffen innerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete nach §32 BNatSchG nicht zu besorgen.

2.3.5.4 Bauplanungsrecht

Die Polyol-Anlage der Fa. Stepan Deutschland GmbH liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird daher gemäß §30 BauGB bewertet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Mit Stellungnahme vom 10.07.2020 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.3.5.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 10.07.2020 festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wird erteilt. Auch die Abweichung gemäß § 69 BauO NRW von § 6 BauO NRW wird zugelassen, da es sich um eine Betriebsanlage handelt und Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes nicht bestehen. Die Übernahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfolgt im Kapitel 3.6 entsprechend.

2.3.5.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 10.07.2020 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine

Bedenken bestehen. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden im Kapitel 3.4 in den Bescheid aufgenommen.

2.3.5.7 Klimaschutz

Die Polyol-Anlage der Fa. Stepan Deutschland GmbH ist nicht emissionshandelspflichtig nach TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz).

2.3.6 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 09.06.2020 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen wurden genannt und sind in Kap. 3.8 übernommen worden.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2** Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Falls Abweichungen zur Genehmigung bestehen (z.B. teilweise Umsetzung), ist dies mit der Inbetriebnahmemeldung mitzuteilen.
- 3.1.3** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.4** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luft

- 3.2.1** Die neue Feststoffentlade- und -lagerstation für Terephthalsäure ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Emissionsquellen 6 und 7 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

	Stoff	Massenkonzentration
a	Terephthalsäure (Staub), als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft	20 mg/ m ³

3.2.2 Die Emissionen der thermischen Oxidation A-5012 dürfen im Abgas der Emissionsquelle 4 folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

	Stoff	Massenkonzentration
a	Dioxan und Phthalsäureanhydrid, als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft	20 mg/ m ³

3.2.3 Die in der Nebenbestimmung 3.2.2 festgelegte Emissionsbegrenzung an der Emissionsquelle 4 ist dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.

3.2.4 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen des in der Nebenbestimmung 3.2.2 genannten Stoffes gilt:

a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

3.2.5 Bei An- und Abfahrvorgängen dürfen die in der Nebenbestimmung 3.2.1 und 3.2.2 festgelegten Massenkonzentrationen um nicht mehr als das Doppelte der festgelegten Werte überschritten werden.

3.2.6 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft, im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 3.2.7 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen, entsprechend den Normvorgaben der DIN EN 15259, festzulegen und einzurichten.

Einzelmessung von Luftverunreinigungen (Emissionsquelle 4)

- 3.2.7** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach §29b i.V.m. §26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.
- 3.2.8** Die Messung ist wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.7 geforderte Messung.
- 3.2.9** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.7 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung des Anhangs F der DIN EN 15259: 2008-01 zu erstellen.
- 3.2.10** Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen zuzusenden.
- 3.2.11** Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Messung haben entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen.
- 3.2.12** Auf die Wiederholungsmessungen kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Wartung der Silo-Filteranlagen (Emissionsquellen 6 und 7)

- 3.2.13** Durch eine regelmäßige Wartung ist sicherzustellen, dass die befristete Gewährleistung eines Reststaubgehalts von $< 5 \text{ mg/m}^3$ an den Emissionsquellen 6 und 7 vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlängert wird.
- 3.2.14** Die Bescheinigung über die Verlängerung der befristeten Gewährleistung eines Reststaubgehalts von $< 5 \text{ mg/m}^3$ ist der Überwachungsbehörde (BR Köln) nach erstmaliger Verlängerung vorzulegen. Alle nachfolgenden

Bescheinigungen sind darüber hinaus zur Vorlage bei der Überwachungsbehörde für mind. 5 Jahre am Standort der Anlage aufzubewahren.

3.3 Lärmschutz

3.3.1 Die Anlage ist gemäß Nr. 3.1 der TA Lärm unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Lärminderungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 2.5 TA Lärm zu ändern und zu betreiben.

3.3.2 Insgesamt ist die Polyol-Anlage so ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Immissionsort		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
IO1	Wesseling, Kastanien Weg 9	24	22
IO2	Wesseling-Berzdorf, Langenackerstr. 34	31	29
IO3	Köln-Immendorf, Berzdorfer Str. 29	30	28
IO4	Köln-Immendorf, Euskirchener Str. 23	25	22
IO5	Köln-Godorf, Am Dohmenhof 3	25	22
IO6	Wesseling-Berzdorf, Am Nordbahnhof 42	32	29

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

3.3.3 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.3.2 aufgeführten anteiligen Beurteilungspegel durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen. Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 3.3.4** Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 3.3.3 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.3 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

3.4 Brandschutz

- 3.4.1** Nach der Umsetzung des Bauvorhabens müssen die materiellen Anforderungen der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 sowie der geltenden Vorschriften und Technischen Baubestimmungen erfüllt sein.
- 3.4.2** Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind, z. B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.
- 3.4.3** Sofern Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen als abschließbare Türen ausgebildet werden, sind diese jeweils mit einem zugelassenen Verschluss für Notausgangstüren (z.B. Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179 oder Panikverschlüsse gemäß DIN EN 1125) zu versehen, so dass sich diese Türen in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel wie Schlüssel o.ä. leicht öffnen lassen.

Für die Kennzeichnung der Rettungswege und Ausgänge wird ergänzend auf DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ (ersetzt DIN 4844 ab 10/2012) hingewiesen. (§3(1)

ArbStättVO, Anhang Nr. 2.3).

Die Beleuchtung von langnachleuchtenden Rettungszeichen ist so zu vorzusehen, dass bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine ausreichende Zeit eine deutliche Erkennbarkeit sichergestellt wird. Auf die DIN 67510 (Langnachleuchtende Pigmente und Produkte) wird hingewiesen.

- 3.4.4** Die Bemessung von Feuerlöscher ist so vorzusehen, dass eine Bekämpfung von Bränden in der Entstehungsphase möglich ist. Auf die „Empfehlungen zur Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ des Arbeitskreises Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) sowie die Technische Regel für Arbeitsstätten „ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände“, bekanntgegeben 20.04.2011, wird hingewiesen. Hier sind auch Hinweise zur Eignung von Feuerlöschern und Löschmittel zu finden.

Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN EN ISO 7010 "Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" (ersetzt DIN 4844 ab 10/2012) – Sicherheitskennzeichnung, Darstellung von Sicherheitszeichen - deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Bezüglich der Ausführung der Hinweisschilder wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 hingewiesen.

3.5 Boden und Grundwasser

Rückführungspflicht

3.5.1 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Überwachung von Boden und Grundwasser

3.5.2 Das den Antragsunterlagen in Kapitel 14 beigefügte Überwachungskonzept ist vollumfänglich umzusetzen.

3.5.3 Die Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

3.5.4 Zu dokumentieren sind insbesondere

a) die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,

b) festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

3.5.5 Zuzüglich zu den nach AwSV erforderlichen Prüfungen, ist 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV die Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für Boden und Grundwasser vorzunehmen. Bezugspunkt für die wiederkehrende Bewertung bleibt die Inbetriebnahme der neu beantragten Feststofflagerung für Terephthalsäure.**3.5.6** Bei der Bewertung des Verschmutzungsrisikos durch den Antragsgegenstand sind folgende Aspekte zu beurteilen:

a) die aktuellen Prüfbescheinigungen der wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen

b) die Bewertung über den ordnungsgemäßen Zustand aller nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen/ Flächen,

c) die durchgeführten Grundwasseruntersuchungen (Bewertung des Sachverständigen nach § 18 BBodSchG) und

d) die Dokumentation der Umsetzung des Überwachungskonzeptes.

3.5.7 Die Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für Boden und Grundwasser nach Nebenbestimmung Nr. 3.5.5 ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53, Bezirksregierung Köln) unaufgefordert und umgehend nach Erstellung vorzulegen.**Bodenproben****3.5.8** Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt soweit und solange ein ordnungsgemäßer Zustand der Anlage vorliegt.

Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt vor bei

- keinem Ereignis mit Austritt relevanter gefährlicher Stoffe,
- keiner Feststellung eines gefährlichen Mangels,
- keiner Feststellung eines erheblichen Mangels, der nicht fristgerecht behoben wurde, oder bei
- keiner Feststellung einer erheblichen Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept.

3.5.9 Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund der erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass die Bodenproben und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 und Dezernat 52 - Bodenschutz) die maßgeblichen und hinsichtlich des Antrags relevanten Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln – Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

3.5.10 Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

3.5.11 Die Analysen der Bodenproben haben durch ein DAkkS-akkreditiertes Labor zu erfolgen.

Grundwasserproben

3.5.12 Das Grundwasser ist an den vorhandenen Grundwassermessstellen GWM 01 bis GWM 04 auf die folgenden Analyseparameter durch jeweils aktuell gültige Analyseverfahren zu untersuchen:

- Titan
- Glykole.

Darüber hinaus sind während der Probenahme die Grundwasserfließrichtung, die Grundwasserstände und im Rahmen der Probenahmeprotokolle die Vor-Ort-Parameter ebenfalls zu erfassen und diese Ergebnisse zusammen mit den Analytik-Ergebnissen vorzulegen. Maßgeblich für die Vor-Ort-Parameter ist Kap. 4.3.3, S. 24 der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser in der Fassung vom 16.08.2018.

Die Grundwasseruntersuchung erfolgt erstmals 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie wiederkehrend alle 5 Jahre.

3.5.13 Bezugspunkt für die Frist der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlich geänderten Anlage.

3.5.14 Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen entsprechend der Nebenbestimmung 3.5.12 sind durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen.

3.6 Bau

3.6.1 Spätestens bei Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit nach § 12 BauO NRW (§ 68 Abs.2 BauO NRW) vorzulegen, der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss.

Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers,
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers,
- die Bescheinigung § 12 Abs.1 SV-VO vom Prüfstatiker.

- 3.6.2** Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.6.3** Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.6.4** Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme der Anlagen gemäß § 1 Abs.2 Satz 2 Bauprüfverordnung NRW dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen.
- 3.6.5** Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs.2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

3.7 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 3.7.1** Für die geänderten und neuen AwSV-Anlagen ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.
- 3.7.2** Der Tank T-2340 ist vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung mit Dichtheitsnachweis zu unterziehen. Der Prüfdruck muss dabei mindestens dem zulässigen Betriebsdruck entsprechen.
- 3.7.3** Die Abstellfläche des LKWs während der Befüllung der Silos ist so auszugestalten, dass anfallendes Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten kann.

3.8 Arbeitsschutz

3.8.1 Die TÜV Rheinland Industries Service GmbH hat eine Stellungnahme zum Explosionsschutz für die neu zu errichtenden Anlagen abgegeben. Bei der Errichtung und dem Betrieb dieser neuen Anlagen sind die in Kapitel 3.3 der Stellungnahme beschriebenen primären, sekundären und tertiären Maßnahmen zum Explosionsschutz einzuhalten.

3.8.2 Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht (z.B. Bedienungsbühnen und Laufstege von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen) müssen mit Geländern entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" ausgestattet sein. Bis zu einer Absturzhöhe von 12 m müssen die Geländer mindestens 1,00 m hoch sein. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Geländer mindestens 1,10 m betragen. (§3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Nr. 2.1 des Anhangs und Nr. 5.1 der ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

3.8.3 Sofern Verkehrswege im Treppenturm an Fenster grenzen, deren Brüstungshöhe zur Absturzsicherung nicht ausreichend ist (siehe ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“) und eine Absturzgefährdung besteht, muss eine andere ständige Sicherung gegen Absturz vorhanden sein (z.B. durch eine horizontale Stange außen vor den Fenstern). Bei feststehenden Fensterflügeln erfüllt auch eine absturzsichernde Verglasung, die den baurechtlichen Bestimmungen entspricht, diese Forderung. (§3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Nr. 4.1.1 (2) der ASR A1.6 – Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände)

3.9 Flugsicherheit

3.9.1 Vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-114-20-SON alle endgültigen

Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

4 Hinweise

Allgemein

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

Abfall

- 4.3** Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.
- 4.4** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Ab. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
- 4.5** Die durch die Rohstoffversorgung, Produktion, Lagerung und den Versand anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.

Vorbeugender Gewässerschutz

- 4.6** Nach § 44 AwSV hat der Betreiber für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B eine Betriebsanweisung vorzuhalten.
- 4.7** Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten nach § 46 AwSV i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV wird hingewiesen.

Bodenschutz

- 4.8** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Köln Dezernat 52, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder den Bauherren.

Arbeitsschutz

- 4.9** Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen Beschäftigten besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu

bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Flugsicherheit

- 4.10** Baukrane oder andere Bauhilfsanlagen sind dem Dezernat 26 (Herrn Rotter – 0211/475-3204 – wolfgang.rotter@brd.nrw.de) aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) mindestens 4 Wochen vor der Errichtung der Baukrane / Bauhilfsanlagen anzuzeigen.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und

Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 01.06.2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kröger